

Einkaufsbedingungen

1. Bestellung

Für alle Lieferungen sind ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen maßgebend. Verkaufs- und Lieferbedingungen aller Art des Verkäufers, die mit unseren Einkaufsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten nur, wenn wir uns ausdrücklich damit einverstanden erklärt haben. Falls der Verkäufer einzelne unserer Einkaufsbedingungen nicht anerkennen will, muß er ausdrücklich schriftlich widersprechen. Der Vertrag kommt dann nur zustande, wenn wir dies ausdrücklich so akzeptieren.

Annahme und Ausführung der Bestellung gelten als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen.

2. Qualität – Verpackung

Neuware muß in unversehrten Originalgebinden geliefert werden. Die ursprüngliche Herstellerkennzeichnung der Ware muß noch vorhanden sein.

Mahlgut muß – wenn nicht anders vereinbart – sauber, trocken, typ- und farbrein, metallfrei und staubarm/entstaubt sein und aus Erstverarbeitung stammen.

Die Liefergebinde müssen mit ihrem Inhalt gekennzeichnet sein.

Neuware, Mahlgut usw. muß auf stabilen Paletten gesetzt und vor Verrutschen während Transport und Lagerung gesichert werden.

3. Mängel – Gewährleistung

Tetralog überprüft gelieferte Ware nach Eingang der Lieferung sofort auf optisch erkennbare und offensichtliche Mängel und rügt solche ab Datum des Wareneinganges innerhalb einer Frist von 5 Werktagen.

Tetralog ist im übrigen berechtigt, äußerlich nicht erkennbare und deshalb versteckte Mängel binnen einer Frist von 5 Tagen nach Feststellung zu rügen, spätestens jedoch innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist für bewegliche Sachen von 6 Monaten.

4. Schlußbestimmungen

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen, sowie für Zahlungen ist Roetgen.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Aachen, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person oder ein Sondervermögen des öffentlichen Rechts ist.

Es gilt deutsches Recht.